

# „Förderverein der Waldenser-Schule“

## Satzung

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Förderverein der Waldenser-Schule“ und hat seinen Sitz in Mörfelden-Walldorf. Er ist im zuständigen Vereinsregister unter der Registernummer 1049 eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“ Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

Der Verein fördert die Erziehungs- und Bildungsaufgaben der Waldenser-Schule. Er unterstützt die Lehrkräfte in ihrer täglichen sozialen und pädagogischen Arbeit. Er setzt sich besonders für die Schaffung eines fördernden Lernumfeldes für alle Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte ein. Sein Anliegen ist auch, das Engagement der Elternschaft in diesem Sinne zu ermöglichen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
2. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche der Schulgemeinde angehört oder sich in sonstiger Weise dem Zweck und den Zielen des Vereins verbunden fühlt. Auch juristische Personen können Mitglied werden. Mitglied des Vereins wird man nach schriftlichem Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme. Die Ausübung der Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

# „Förderverein der Waldenser-Schule“

## Satzung

2. Jedes Mitglied ist zur Leistung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Höhe und Zahlungsweise wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist innerhalb des ersten Quartals eines jeden Geschäftsjahrs fällig.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt, der nur schriftlich für das Ende des Geschäftsjahrs zulässig und spätestens zum 30. September zuvor zu erklären ist.
  - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
  - c) durch Tod bei natürlichen Personen bzw. Streichung im Handelsregister bei juristischen Personen.
4. Über den Ausschluß der Mitgliedschaft entscheidet auf schriftlich begründeten Antrag eines Mitgliedes der Vorstand durch Mehrheitsbeschluß. Gegen den Beschluß des Vorstandes, der schriftlich begründet werden muß, kann Widerspruch erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluß.
5. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### § 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

### § 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins, sie findet jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres statt. Die Mitgliederversammlung muß mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder elektronisch (per E-Mail) und mit der Tagesordnung bekanntgegeben werden.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus dem Vorstand und den Mitgliedern. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig:
  - a) Entlastung und Wahl des Vorstands
  - b) Abberufung von Vorstandsmitgliedern
  - c) Wahl von 2 Rechnungsprüfern; deren Amtszeit 2 Jahre beträgt

# „Förderverein der Waldenser-Schule“

## Satzung

- d) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands
  - e) Genehmigung des vom Schatzmeister vorgelegten Haushaltsplans
  - f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
  - g) Satzungsänderungen
  - h) Auflösung des Vereins
4. Anträge an die Mitgliederversammlung können stellen:
- a) die Mitglieder
  - b) der Vorstand.
- Die Anträge müssen schriftlich - mit Begründung - mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin dem Vorstand vorliegen. Der Vorstand stellt die Anträge dann spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin den Mitgliedern zu.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.
6. Die Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Auf Wunsch haben die Abstimmungen geheim zu erfolgen.
7. Satzungsänderungen könne nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens zu diesem Zweck schriftlich einberufene Mitgliederversammlung. Zur Gültigkeit dieses Beschlusses müssen mehr als 2/3 der Vereinsmitglieder anwesend sein und mehr als 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen.
8. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die gleichen Regeln wie für die jährliche Versammlung der Mitglieder.
9. Über die Mitgliederversammlung ist durch die/den Schriftführer/in eine Niederschrift anzufertigen.

### § 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - der/dem Vorsitzenden,
  - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem/der Schatzmeister/in
  - der/dem Schriftführer/in,
  - und bis zu 3 Beisitzer/in.

# „Förderverein der Waldenser-Schule“

## Satzung

2. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung durch geheime Wahl gewählt, bleiben jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wählbar sind nur natürliche Personen welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbständig ergänzen.
5. Der Vorstand konstituiert sich in seiner ersten, von der/dem Vorsitzenden einzuberufenden Vorstandssitzung. Die Sitzungen des Vorstandes sind von der/dem Vorsitzenden regelmäßig einzuberufen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.
6. Über die Vorstandsbeschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
7. An den Vorstandssitzungen können auf Einladung des Vorstands Vertreter des Lehrkörpers und Mitglieder des Vereins beratend teilnehmen.

### § 8 Auflösungsbestimmungen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten, an die Waldenser-Schule in 64546 Mörfelden-Walldorf, Waldstraße 46, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

### § 9 Schlußbestimmungen

Diese von der Mitgliederversammlung am 27. November 2013 beschlossene Satzung tritt am Tage der Beschlußfassung in Kraft.

Mörfelden-Walldorf, den 27. November 2013